

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung und Immunität
(1. Ausschuß)

über den Antrag des Abgeordneten Dr. von Brentano und Fraktion der CDU/CSU und den Antrag des Herrn Dr. Merten, Bad Godesberg, festzustellen, daß der über die Landesliste der CDU Hamburg gewählte Abgeordnete Schmidt-Wittmack sein Bundestagsabgeordnetenmandat verloren hat

- Az. 22/54 und 21/54 -

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Schneider (Lollar)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 14. Februar 1955

Der Ausschuß für Wahlprüfung
und Immunität

Dr. Schneider (Lollar)

Vorsitzender und Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache - Az. 22/54 und 21/54 - des Abgeordneten Dr. von Brentano und Fraktion der CDU/CSU und des Herrn Dr. Merten, Bad Godesberg,

betr. Feststellung, daß der über die Landesliste der CDU Hamburg gewählte Abgeordnete Schmidt-Wittmack sein Bundestagsabgeordnetenmandat verloren hat,

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Bundestagsabgeordnete Karlfranz Schmidt-Wittmack, ehemals Hamburg, hat wegen nachträglichen Wegfalls einer Wählbarkeitsvoraussetzung sein Bundestagsabgeordnetenmandat verloren.

Tatbestand:

Nach seinerzeit erschienenen Presseberichten hat sich der Bundestagsabgeordnete Schmidt-Wittmack am 21. August 1954 mit seiner Familie in die sowjetische Besatzungszone begeben und dort um Asyl gebeten. Am 26. August 1954 hat er auf einer Pressekonferenz des Ausschusses für deutsche Einheit seinen Übergang in die Ostzone begründet. Der Abgeordnete Dr. von Brentano hat im Namen der CDU/CSU-Fraktion mit Antrag vom 4. September 1954 und Herr Dr. Merten, Bad Godesberg, mit Antrag vom 26. August 1954, beide gerichtet an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, die Aberkennung des Bundestagsmandates des Bundestagsabgeordneten Schmidt-Wittmack nach Art. 41 Abs. 1 GG beantragt.

Der Ausschuß für Wahlprüfung und Immunität hatte entsprechend der Vorschrift des Wahlprüfungsgesetzes mündliche Verhandlung in beiden Sachen auf den 10. Januar 1955,

nachmittags 14.30 Uhr, in Bonn, Bundeshaus, anberaumt, zu der die Beteiligten ordnungsgemäß, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, geladen bzw. benachrichtigt waren. Zu Beginn der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses erließ dieser in öffentlicher Verhandlung einen Beschluß, daß beide Anträge zur Verhandlung und Entscheidung verbunden werden. Der bevollmächtigte Vertreter der CDU/CSU-Fraktion, Abg. Hoogen, begründete den Antrag seiner Fraktion, Schmidt-Wittmack des Mandates für verlustig zu erklären, wie folgt: Das Grundgesetz sehe in Art. 41 Abs. 1 die Möglichkeit, und damit die Zulässigkeit der Aberkennung eines Bundestagsmandates vor. Die Verfahrensregelung sei einem einfachen Bundesgesetz vorbehalten und im Wahlprüfungsgesetz vorgenommen worden. Im Wahlprüfungsgesetz sei in § 15 bestimmt, daß nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch zu verfahren sei, „wenn darüber zu entscheiden ist, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft nachträglich verloren hat (Art. 41, Abs. 1 Satz 2 GG)“. Das gleiche Gesetz bestimme weiter, daß der Antrag an den Deutschen Bundestag jederzeit gestellt werden könne.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion sei daher fristgemäß und in rechter Form gestellt worden.

Ob der Antrag auch begründet sei, richte sich nach den Vorschriften des Wahlgesetzes. § 51 des Wahlgesetzes bestimme abschließend, wann der Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag eintrete, nämlich

einmal bei Ungültigkeit der Wahl,
zum anderen bei Verzicht und
zum dritten bei nachträglichem Verlust der
Wählbarkeit.

Auf diese letztere Vorschrift „nachträglicher Verlust der Wählbarkeit“ stützt die antrag-

stellende Fraktion ihr Begehren. Die Wählbarkeit eines Kandidaten sei im § 5 des Wahlgesetzes geregelt. Dort hieße es u. a., daß jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet habe und zum anderen seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sei, zum Bundestag wählbar ist. Die beiden letztgenannten Voraussetzungen brauchten nicht erörtert zu werden, weil sie im Zeitpunkt der Wahl vorhanden gewesen wären. Die einzige Frage sei, wie das Wort „Wahlberechtigter“ hier zu verstehen wäre. Das aber sei wiederum im § 1 des Wahlgesetzes geregelt, denn dort hieße es:

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und — das sei das Entscheidende — seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder, wenn sie keinen Wohnsitz haben, ihren dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. Es sei unbestreitbar, begründet der Vertreter der CDU/CSU-Fraktion weiter, daß der Abgeordnete Schmidt-Wittmack am Tage der Wahl diese Voraussetzungen erfüllte. Die Frage erhebe sich aber und werde von seiner Fraktion bejaht, ob das Innehaben dieses Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes während der gesamten Zeit der Ausübung des Mandates vorhanden sein müsse. Diese Frage werde von seiner Fraktion bejaht. Er führte aus, daß die Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag, sowohl das erste wie auch das zweite, die Voraussetzung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Bundesgebiet erstmalig übernommen hätten und daß die früheren Wahlgesetze zum Reichstag und den ehemaligen Landtagen diese Voraussetzung nicht gefordert hätten. Der Gesetzgeber habe hier erstmalig mit voller Absicht aus den bekannten Gründen eine räumliche Beziehung zwischen dem Bundestagsabgeordneten und dem Land, das er im Parlament der Bundesrepublik vertritt, bei der Aufstellung, und darüber hinaus auch bei der Ausübung seines Mandates, und zwar

während der ganzen Zeit, gefordert. Schmidt-Wittmack habe seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet aufgegeben, und zwar endgültig, wie die Auskunft der Kriminalpolizei von Hamburg ergebe. Ja, er habe ihn nicht einfach aufgegeben, sondern, wie er es nennen möchte, qualifiziert aufgegeben. Der Abg. Schmidt-Wittmack habe nämlich dem Vertreter einer süddeutschen Zeitung auf eine Frage hin die Auskunft gegeben, daß er in der sowjetischen Besatzungszone um Asyl gebeten habe. Das wolle er, so erklärte der Vertreter der CDU/CSU-Fraktion, ganz besonders deswegen hervorheben, weil er der Meinung sei, daß das Verhalten des Abg. Schmidt-Wittmack nicht nur eine einfache, sondern eine qualifizierte Wohnsitzaufgabe sei, da der Tatbestand des „Um-Asyl-Bittens“ gar keine andere Ausdeutung zuließe. Da damit die vom Gesetz bewußt und gewollt geforderte enge räumliche Beziehung zwischen dem Abgeordneten, seinem Wohnsitz und der Körperschaft, in die er als Abgeordneter gewählt sei, in der Person des Abgeordneten Schmidt-Wittmack nicht mehr vorhanden sei, sei damit auch eine der zwingenden Voraussetzungen seiner Wählbarkeit entfallen und damit ein Tatbestand gegeben, der den nachträglichen Verlust des Mandates beinhalte.

Der Antragsteller Dr. Merten, Bad Godesberg, bezog sich zur Begründung seines Begehrens auf den Inhalt seines schriftlichen Antrages vom 26. August 1954 und bat, ihn als vorgetragen zu betrachten. Er ist der Auffassung, daß der Abgeordnete Schmidt-Wittmack sein Bundestagsmandat verwirkt habe, „indem er eine Ausübung seiner Rechte unzulässig und die Erfüllung seiner Pflichten als Bundestagsabgeordneter durch offenbare und unheilbare Verletzung seiner Treuepflicht gegenüber dem deutschen Volk unmöglich gemacht hat“.

Der Vertreter des Abg. Schmidt-Wittmack, der Rechtsanwalt Dr. Kaul, Berlin N 54, Wilhelm-Pieck-Straße 11, setzte dieser Begründung folgende Ausführungen entgegen: Er sei

der Auffassung, daß die im Wahlgesetz nominierten Wählbarkeitsvoraussetzungen bezüglich des Aufenthaltes nur am Wahltage gegeben zu sein brauchten, denn ebenso wenig, wie die abgegebenen Wahlstimmen ungültig würden, wenn der Wahlberechtigte, derjenige also, der das aktive Wahlrecht habe, nach der Wahl seinen Wohnsitz aufgebe, könne die gleiche Aufgabe des Wohnsitzes nach der Wahl irgendeine Rückwirkung auf die Wählbarkeit haben. Aber abgesehen davon, — man brauche dieses Problem gar nicht weiter eingehend zu untersuchen, — könne es aber doch keinem Zweifel unterliegen, daß zur Prüfung der Frage, ob jemand seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig aufgegeben habe, nur nach den in § 7 BGB nominierten Vorschriften entschieden werden könne. Dieser § 7 BGB lege ausdrücklich fest, daß man verschiedene Wohnsitze haben könne und stelle ausdrücklich darauf ab, daß die Aufhebung des Wohnsitzes nicht ein konkret objektiver Akt sei, sondern nur aus dem Willen des den Wohnsitz Aufhebenden geschlossen werden könne. Im § 7 BGB hieße es nämlich ausdrücklich: „Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben“. Hier werde also ausschließlich abgestellt auf die subjektive Willensentscheidung des Aufhebenden. Es läge aber eine schriftliche Erklärung des Abg. Schmidt-Wittmack vor, die er zu den Akten überreiche, in der Herr Schmidt-Wittmack seine Willensmeinung und seine damalige und heutige Willensbildung darlege. Daraus gehe eindeutig hervor, daß der Abg. Schmidt-Wittmack aus Hamburg vorübergehend - und er bekräftigte noch: „Ich möchte im Rahmen der gesetzlichen Terminologie bleiben: ‚vorübergehend‘“ - weggegangen sei, ohne den Willen zu haben, seinen Wohnsitz aufzugeben. Er führte dann weiter aus, daß die Tatsache, daß der Abg. Schmidt-Wittmack in Berlin wohne, an und für sich keine Anomalie darstelle, zumal der Abg. Schmidt-Wittmack nicht der einzige Abgeordnete des Hohen Hauses sei, der sich z. Z. im demokratischen Sektor oder im Ost-Sektor

von Groß-Berlin aufhalte. Ihm sei bekannt, daß z. B. Herr Abg. Neubauer von der SPD-Fraktion gleichfalls dort seinen Wohnsitz habe und daß der Bundestag bis heute daraus keinerlei Folgerungen gezogen habe. Diese Tatsache allein erledige seines Erachtens bereits das Argument, das die CDU/CSU-Fraktion hier vorgebracht habe, daß das Abgeordnetenmandat eine enge räumliche Beziehung zwischen Abgeordnetem und Parlament verlange. Im übrigen trug er noch vor, er bestreite nicht, daß die von der Kriminalpolizei Hamburg gegebene Auskunft, die Mutter Schmidt-Wittmacks habe den Hausstand in Hamburg aufgelöst, richtig sei. Das sei aber erst in dem Augenblick erfolgt und hätte zwangsläufig erfolgen müssen, als das gesamte Vermögen Schmidt-Wittmacks, und zwar am 9. Dezember 1954, beschlagnahmt worden sei auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft. Er übergab zum Beweis für diese Tatsache drei Arrestbefehle und Pfändungsbeschlüsse des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom 3. Dezember 1954, durch die wegen einer im Strafverfahren gegen Schmidt-Wittmack zu erwartenden Kostenschuld der Arrest in das Vermögen des Beschuldigten angeordnet und die Beschlagnahme ausgesprochen wurde. Die Einzelheiten ergeben sich aus Blatt 68 bis 70 der Akten.

Er faßte dann zusammen,

1. werde von seiner Seite materiellrechtlich überhaupt bezweifelt, daß die Aufgabe des Wohnsitzes als solchem zum Verlust des Mandates führe,
2. daß, wie er dargelegt habe, der Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes überhaupt nicht aufgegeben worden sei.

Jede Voraussetzung für die Aberkennung des Mandates fehle also. Er stellte schließlich den Antrag,

„den von dem Herrn Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion gestellten Antrag und den Antrag des Herrn Dr. Merten ablehnen zu wollen.“

Schließlich wurde noch der Vertreter des Bundesinnenministeriums gehört, der seine Rechtsauffassung auch anhand der Kommentare darlegte, die im Grunde mit der Auffassung der antragstellenden Fraktion in allen Punkten übereinstimmt. Die antragstellenden Beteiligten hatten das letzte Wort. Der Abg. Hoogen wiederholte den Antrag seiner Fraktion, der Antragsteller Dr. Merten wiederholte seinen unter dem 26. August 1954 schriftlich formulierten Antrag.

Entscheidungsgründe

1. Die Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag sind — abgesehen von den selbstverständlichen Verlustgründen wie Tod, strafrechtliche Aberkennung des Rechtes aus öffentlichen Wahlen, sowie Beendigung der Legislaturperiode oder Auflösung des Bundestages — erschöpfend in § 51 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (BGBl. I S 470) — nachstehend WG zitiert — aufgeführt. Danach verliert ein Abgeordneter seinen Sitz im Bundestag bei Ungültigkeit seiner Wahl, bei nachträglichem Verlust seiner Wählbarkeit und bei Verzicht. Die Wahl des Abg. Schmidt-Wittmack ist nicht ungültig. Ein Verzicht im Sinne des Gesetzes liegt auch nicht vor, weil dieser Verzicht in einer ganz bestimmten Form hätte erklärt werden müssen. Zu prüfen bleibt daher nur, ob Schmidt-Wittmack seines Mandates deshalb verlustig gegangen ist, weil durch sein Verhalten nachträglich seine Wählbarkeit weggefallen ist.

2. Die einschlägigen Vorschriften des Wahlgesetzes zur Frage der Wählbarkeit lauten wie folgt:

„ § 1

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und

2. seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder, wenn sie keinen Wohnsitz haben, ihren dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) In die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 wird die Zeit eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Lande Berlin eingerechnet.

(3) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

§ 2

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
2. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Wählbar ist auch, wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Berlin hat, falls er die sonstigen Voraussetzungen des § 1 erfüllt.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. nach den Vorschriften zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldiger (Gruppe I) oder Belasteter (Gruppe II) eingestuft ist oder

2. durch Richterspruch die Wählbarkeit rechtskräftig verloren hat.“

3. Die Wählbarkeit erfordert hiernach das Vorliegen bestimmter positiver Voraussetzungen und das Fehlen besonders genannter Ausschließungsgründe (§ 5 WG). Als positiver Tatbestand ist zunächst die Wahlberechtigung, d. h. der Besitz des aktiven Wahlrechtes, genannt. Zur Auslegung dieses Begriffes muß § 1 WG herangezogen werden. Die übrigen Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Ausschließungsgründe sind dagegen aus sich heraus verständlich. Die Wahlberechtigung hängt wiederum davon ab, daß bestimmte positive Voraussetzungen erfüllt, Ausschließungsgründe dagegen nicht vorhanden sind. Das passive Wahlrecht ist daher nur gegeben, wenn die positiven Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes als auch die Wählbarkeit zutreffen und keine Gründe vorliegen, die den Ausschluß vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit zur Folge haben.

4. Wenn es in § 51 Abs. 1 Nr. 2 WG heißt, daß ein Abgeordneter seinen Sitz bei nachträglichem Verlust seiner Wählbarkeit verliert, dann kann das nur so verstanden werden, daß bei einem Abgeordneten die gesamten Wählbarkeitsvoraussetzungen während der ganzen Dauer der Wahlperiode gegeben sein müssen. Die Mitgliedschaft im Bundestag geht also verloren, wenn der Abgeordnete „in einen Zustand eintritt, in dem er den Erfordernissen für die Wählbarkeit nicht mehr Genüge tut“ (vgl. Braünias „Das parlamentarische Wahlrecht“, Bd. 2 S. 265). Dies ist der Fall bei jedwedem Wegfall einer positiven Wählbarkeitsvoraussetzung im Sinne der §§ 5 Abs. 1 und 1 Abs. 1 WG oder beim Eintritt eines Ausschließungsgrundes im Sinne der §§ 2 und 5

Abs. 2 WG (vgl. Seifert „Wahlgesetz zum zweiten Bundestag“, Erläuterungen zu § 51 Nr. 2 WG). In ihrer Wirkung stehen sich dabei alle positiven Wählbarkeitserfordernisse und Ausschließungsgründe gleich.

5. Von den Beendigungsgründen kommt im Falle Schmidt-Wittmack allein der Wegfall des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Frage. Es ist daher nur zu prüfen, ob auch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Land Berlin zu einem Verlust der Wählbarkeit und damit des Mandates führt und ob bei Schmidt-Wittmack diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzung des Wahlrechtes ist, daß der Wähler eine innere Beziehung zum Wahlgebiet besitzt. Normalerweise genügt für den Nachweis dieser Beziehung die Staatsangehörigkeit. Nach dem Reichswahlgesetz 1924 (RGBl. 1924 I S. 159 und 173) war daher in dieser Hinsicht lediglich die „Reichsangehörigkeit“ Voraussetzung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit (§§ 1 und 4). Die Staatsangehörigkeit allein als Anknüpfungspunkt für das aktive und passive Wahlrecht zu nehmen, war jedoch von dem Augenblick an nicht mehr möglich, zu dem unter rechtlicher Aufrechterhaltung einer einheitlichen Staatsangehörigkeit de facto das Staatsgebiet in zwei Teile zerrissen worden ist (wobei erschwerend hinzukam, daß einer der beiden Teile einer Herrschaft unterstellt worden ist, die keine demokratische Legitimation besitzt). Wie auf anderen Rechtsgebieten wurde daher auch im Wahlrecht als weiteres Kriterium, das zu der Staatsangehörigkeit hinzutreten muß, der Wohnsitz oder der dauernde Aufenthalt im Geltungsbereich des GG gefordert. Entsprechende Vorschriften enthält bereits das Wahlgesetz zum ersten Bundestag. Es genügt hiernach zur Wahlberechtigung und zur Wählbarkeit nicht mehr die bloße Staatsangehörigkeit (genauer gesagt: die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG), vielmehr sind nur die Deutschen wahlberechtigt

und wählbar, die durch ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt die notwendige Beziehung zum Wahlgebiet dartun.

Auf Grund der besonderen staatsrechtlichen Lage des geteilten Deutschland sind die Vorschriften über die Notwendigkeit eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Wahlgebiet in gleicher Weise für die Begründung des Wahlrechts wesentlich, wie die traditionelle Vorschrift über die Notwendigkeit der Staatsangehörigkeit. Beide Vorschriften gehören zusammen. Erst wenn beide Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind, ist die persönliche Beziehung des Wählers zum Wahlgebiet gegeben. Daß das Wahlgesetz sowohl für den Wohnsitz als auch — jedenfalls hinsichtlich des passiven Wahlrechts — für die Staatsangehörigkeit zugleich eine längere Dauer vorschreibt, dürfte in diesem Zusammenhang nicht interessieren.

Die Frage, ob der nachträgliche Wegfall der inneren Beziehung zum Wahlgebiet den Verlust der Wählbarkeit und damit des Mandats zur Folge hat, kann daher nur einheitlich für beide Voraussetzungen beantwortet werden. Wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit den Verlust des Mandats nach sich zieht, muß ein gleiches auch für die Aufgabe des Wohnsitzes gelten. Nach dem Reichswahlgesetz von 1924 ist aber nie bezweifelt worden, daß der nachträgliche Wegfall der Reichsangehörigkeit den Verlust der Wählbarkeit und damit den Verlust der Mitgliedschaft im Reichstag zur Folge hatte (Kaisenberg „Die Wahl zum Reichstag“, 4. Aufl. 1930, Anm. 3 zu § 5). Auch nach dem Bundeswahlgesetz, das insoweit dem Reichswahlgesetz 1924 inhaltlich gleich ist, wird der nachträgliche Fortfall der deutschen Staatsangehörigkeit die gleiche Folge haben. Es ist aber kein Grund ersichtlich, weshalb das zweite notwendige Kriterium für das Vorliegen innerer Beziehungen zum Wahlgebiet — nämlich der Wohnsitz — diese Folge nicht haben soll.

Keinesfalls kann aus der Formulierung des § 1 Abs. 1 WG geschlossen werden, daß der

Wohnsitz bei gewählten Abgeordneten nur „am Wahltag“ vorliegen muß. Es sei erwähnt, daß auch § 1 des Reichswahlgesetzes 1924 für das Erfordernis der Reichsangehörigkeit die Formulierung gewählt hatte: „Reichstagswähler ist, wer am Wahltag Reichsangehöriger und 20 Jahre alt ist“ (ähnlich § 4 a.a.O.: „Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt und seit mindestens einem Jahr Reichsangehöriger ist“). Wenn der Gesetzgeber ausdrücklich erwähnt, daß die genannten Voraussetzungen am Wahltag gegeben sein müssen, so sagt er damit nur eine Selbstverständlichkeit, da diese Vorschriften ja nur darüber befinden, wer sich an der Wahl aktiv und passiv beteiligen darf, mithin nur für den Tag der Wahl gelten. Ob der Wähler und der erfolglose Wahlbewerber nach dem Wahltag Staatsangehörigkeit und Wohnsitz verlieren, ist rechtlich völlig gleichgültig. Diese Fragen können nur für den erfolgreichen Wahlbewerber von Bedeutung sein. Darüber, welche Bedingungen der gewählte Abgeordnete während der Dauer seines Mandates erfüllen muß, besagen aber die Vorschriften der §§ 1 ff. WG überhaupt nichts. Darüber befindet erst § 51 Abs. 1 Nr. 2 (ähnlich wie § 5 Nr. 1 Reichswahlgesetz 1924, der es allerdings auf den nachträglichen Verlust des „Wahlrechts“ abstellte), der besagt, daß der gewählte Abgeordnete nicht nur am Wahltag wählbar sein mußte, sondern auch seine Wählbarkeit nachträglich nicht verlieren darf, wenn er sein Mandat nicht verlieren will. Das bedeutet, daß der gewählte Abgeordnete die Bedingungen, die für den Wahlbewerber sinnvollerweise nur am Wahltag gelten (sei es, daß dies ausdrücklich ausgesprochen ist oder nicht), während der ganzen Mandatsdauer einhalten muß. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied zwischen den einzelnen Voraussetzungen der Wählbarkeit. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb Staatsangehörigkeit und Wohnsitz oder gar nur der Wohnsitz allein nicht ebenso wie die anderen Wählbarkeitsvoraussetzungen beim gewählten Abgeordneten während der Mandatsdauer fortbestehen müssen. Man muß

daher davon ausgehen, daß auch mit dem Wegfall einer dieser beiden Erfordernisse die Abgeordneteneigenschaft verloren geht.

Angesichts dieses klaren Sinnes und Wortlauts des Gesetzes kann es auch nicht gestattet sein, aus der Tatsache, daß das Gesetz nur bei den Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes, nicht dagegen bei den anderen Voraussetzungen (Entmündigung usw.) einen ausdrücklichen Hinweis auf den Wahltag enthält, ein *argumentum e contrario* zu entnehmen. Beim Bundeswahlgesetz würde sich das auch schon deshalb verbieten, weil hier der „Wahltag“ nur zur Bestimmung des Zeitpunktes dient, nach dem die Drei-Monats-Frist für den Wohnsitz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) und die Jahresfrist für die Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) zu bemessen ist. An den Stellen, an denen nur vom Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit als solcher (ohne das Erfordernis einer bestimmten Dauer) die Rede ist, fehlt auch bei diesen beiden Voraussetzungen ein Hinweis auf den Wahltag: im § 1 Abs. 1 ist bestimmt, daß „alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG“ wahlberechtigt seien, und § 5 Abs. 1 Satz 2 sagt ohne Nennung des Wahltages, daß für die Wählbarkeit ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Lande Berlin genügt.

Das Ergebnis dieser Auffassung ist, daß mit dem Verlust der Eigenschaft als Deutscher oder dem Verlust des Wohnsitzes im Geltungsbereich des GG (einschl. des Landes Berlin) auch der Verlust der Abgeordneteneigenschaft eintritt. Es versteht sich dabei von selbst, daß entsprechend der üblichen Terminologie unter „Land Berlin“ nicht auch der Sowjetsektor Berlins zu verstehen ist.

Dieses Ergebnis ist auch durchaus sinnvoll. Solange es die gegenwärtige staatsrechtliche Lage Deutschlands verbietet, den Millionen Deutschen, die in der Sowjetzone ihren alleinigen Wohnsitz haben, das Wahlrecht zu geben, kann es nicht gerechtfertigt sein, einem Abgeordneten, der nachträglich seinen Wohn-

sitz im Wahlgebiet aufgibt, das Mandat zu belassen. Dabei ist es — ebenso wie beim Verlust der Staatsangehörigkeit — recht unerheblich, ob der Wohnsitz aus ehrenhaften oder unehrenhaften, aus politisch zu billigenden oder zu mißbilligenden Gründen aufgegeben wird.

7. Es bleibt also nur noch zu prüfen, ob der Abgeordnete Schmidt-Wittmack seinen Wohnsitz aufgegeben hat. Zur Prüfung dieser Frage müssen die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere der § 7 BGB, herangezogen werden. Zur Aufhebung eines Wohnsitzes bedarf es deshalb einmal der tatsächlichen Aufhebung der Niederlassung (Wohnung), ferner eines rechtsgeschäftlichen Willensaktes dahingehend, die Niederlassung wird aufgehoben, d. h. den Ort nicht mehr als Lebensmittelpunkt zu betrachten.

Es versteht sich von selbst, daß unter strengen Voraussetzungen zu prüfen ist, ob im vorliegenden Fall der Wohnsitz aufgegeben ist. Keinesfalls genügt es, daß ein Abgeordneter einen Wohnsitz außerhalb des Wahlgebietes begründet hat, wenn nicht mit Sicherheit feststeht, daß er jeglichen Wohnsitz im Bundesgebiet aufgegeben hat. Es ist daher immer zu prüfen, ob es sich bei dem neuen Wohnsitz außerhalb des Wahlgebietes nicht lediglich um einen zweiten Wohnsitz handelt, ob also nicht noch ein Wohnsitz im Wahlgebiet beibehalten ist. Wendet man diese Grundsätze auf die Fakten in dem hier zu entscheidenden Falle an, so ergibt sich folgendes: Es ist unbestritten, daß der Abgeordnete Schmidt-Wittmack Ende August 1954 mit seiner Familie in die sowjetische Besatzungszone sich begeben hat und dort, wie er es selbst ausdrückte, um Asyl bat. Sein Anwalt machte zwar geltend, daß man Pressenachrichten als exaktes Beweismittel keinesfalls bewerten könne, da sie ungenau, unvollständig und nicht beweiskräftig seien. Das ist an und für sich richtig, aber im Falle Schmidt-Wittmack liegt ein anderes, nicht zu bezweifelndes Beweismittel vor, näm-

lich die von dem Abgeordneten Schmidt-Wittmack selbst herausgegebene Schrift: „Bundestagsabgeordneter Schmitt-Wittmack: So geht es nicht weiter!“, in der er selbst sagt:

„Abg. Schmidt-Wittmack:

Das kann ich Ihnen genau sagen. Ich bin vor etwa acht Tagen herübergegangen und habe mich in Gesprächen informiert. Ich habe ja auch erst gegen Ende der Woche um Asyl gebeten.“

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Abgeordnete Schmidt-Wittmack schon zu jenem Zeitpunkt sich mit dem Vorsatz mit seiner ganzen Familie in den sowjetischen Sektor begeben hat, alle Zelte in der Bundesrepublik abzubrechen. Wenn auch der Begriff des „Asyls“ im völkerrechtlichen Sinne hier nicht angewendet werden kann, da ja auch der Sowjetsektor ein Teil Deutschlands ist, so hat Schmidt-Wittmack, als er sich so äußerte, doch zum Ausdruck bringen wollen, daß er in jenem anderen deutschen Gebiet für die Dauer zu bleiben gedenke, und daß er weiter eindeutig hat erklären wollen, jede Beziehung zu dem Teil Deutschlands, den der Geltungsbereich des Grundgesetzes umschließt, zu lösen. Daß dem so ist, wird noch durch den Umstand erhärtet, daß Schmidt-Wittmack inzwischen unbestrittenermaßen und von seinem Anwalt ausdrücklich zugegeben, ein neues Amt, nämlich den Posten des Vizepräsidenten der Kammer für Außenhandel, angenommen hat. Das kann doch in Verbindung mit dem Vorgesagten rechtlich gar nicht anders gedeutet werden als dahin, daß Schmidt-Wittmack im Sinne des § 7 BGB seinen Lebensmittelpunkt dort hat begründen wollen und auch begründet hat. Die Auflösung der Wohnung in Hamburg durch seine Mutter ist nur eine logische Konsequenz aus dieser Tatsache und wenn der Anwalt des Abgeordneten Schmidt-Wittmack einwendet, diese faktische Wohnungsauflösung sei unter

dem Zwang jenes Arrest- und Pfändungsbeschlusses des Bundesgerichtshofes erzwungen worden, so hat das rechtlich absolut keine Bedeutung mehr, abgesehen davon, daß jene Verfügungen legal waren. Die eigentliche, endgültige Wohnsitzaufgabe lag, wie ausgeführt, schon viel früher. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß Schmidt-Wittmack nunmehr in der Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages durch seinen Anwalt eine schriftliche Erklärung verlesen ließ, die sich in Blatt 73 der Akten befindet. Im wesentlichen besagt diese Erklärung, daß es irrig sei anzunehmen, daß er seinen Wohnsitz in Hamburg endgültig aufgegeben habe. Er versichert vielmehr, daß sein Wohnsitz den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, genau wie der Sitz seiner Firma, nach wie vor in Hamburg sei und daß er niemals den Willen gehabt habe, diesen Wohnsitz aufzugeben und auch heute noch nicht habe und daß er sich, wie er sich ausdrückt, „vorübergehend“ in die DDR begeben habe. Dieser Erklärung kann nach Auffassung des Deutschen Bundestages irgendeine rechtlich erhebliche Bewertung nicht zuerkannt werden, da Schmidt-Wittmack, wie schon oben eingehend dargelegt, durch konkludente Handlung sowie durch seine ausdrückliche Erklärung längst vorher schon etwas anderes als seinen ausdrücklichen Willen dargetan hatte. Auch der Hinweis des Anwaltes, daß ja ein Parallellfall vorliege bei dem Abgeordneten der SPD-Fraktion, Neubauer, der ja auch im Ost-Sektor Groß-Berlins wohne, kommt nicht zum Tragen, weil es gar keinem Zweifel unterliegt, daß dieser Abgeordnete, zumindest hier in Bonn, einen zweiten Wohnsitz im Sinne des BGB begründet hat. Damit aber steht fest, daß der Abgeordnete Schmidt-Wittmack seinen Wohnsitz, und zwar endgültig, im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgegeben hat, und daraus ergibt sich, daß nur die rechtliche Folgerung gezogen werden kann, wie oben dargelegt, daß er durch die endgültige Aufgabe seines

Wohnsitzes seines Abgeordnetenmandates verlustig gegangen ist.

Es erübrigt sich deshalb, auf diejenigen Gründe einzugehen, die der Antragsteller Dr. Merten, Bad Godesberg, in seinem Antrag vom 26. August 1954 geltend gemacht hat, da der Antrag der Fraktion der CDU/CSU schon zu dem gleichen Erfolg führt, den auch er anstrebte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.